



Schiedsordnung des “Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.”

Präambel

Alle in der Schiedsordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Schiedsordnung.

§ 1 Grundsatzregelungen

- (1) Die Schiedsordnung regelt gemäß § 15 Abs.3 der Satzung des Vereins Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V. (im folgenden Verein genannt) die Arbeit der Schiedskommission des Vereins als dessen Organ (§ 9 Abs.1 lit. f) der Satzung des Vereins); sie bildet die Grundlage für die Durchführung von Schlichtungen durch die Schiedskommission. Die Schiedskommission führt die Bezeichnung “Schiedskommission der Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.”.
- (2) Aufgabe der Schiedskommission ist die gütliche Beilegung von außergerichtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein/einem Organ des Vereins und seinen Mitgliedern sowie den Vereinsmitgliedern untereinander. Dies ist von erheblichem Interesse für das Vereinsleben und Zusammenleben. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos.
- (3) Die Entscheidungen/Schiedssprüche und Vereinbarungen/Vergleiche sind verbindlich für den Verein, seine Mitglieder und seine Organe bzw. Organmitglieder.

§ 2 Sitz der Schiedskommission

Der Sitz der Schiedskommission der Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V. ist das Vereinshaus im Grünkardinalweg 67, 13129 Berlin, das zugleich Postadresse ist (Briefkasten am Vereinshaus, Südgiebel).

§ 3 Bildung und Besetzung der Schiedskommission

- (1) Die Mitglieder der Schiedskommission werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Mitglied der Schiedskommission kann nicht gewählt werden, wer ein Amt in einem Organ des Vereins ausübt.

- (2) Die Schiedskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus Mitgliedern aus den Abteilungen des Vereins zusammen. Der Vorsitzende der Schiedskommission wird vom Vorstand berufen; der Schiedskommission steht hierbei ein Vorschlagsrecht zu. Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern der Schiedskommission aus ihren Reihen gewählt.

§ 4 Mitglieder der Schiedskommission (Schlichter)

- (1) Die Schlichter zur Bearbeitung eines Streitfalls werden durch den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden berufen. Es werden immer zwei Schlichter in einem Streitfall eingesetzt.
- (2) Ein Mitglied der Schiedskommission ist als Schlichter ausgeschlossen
- bei Streitigkeiten von Mitgliedern aus der bzw. betreffend die eigene Abteilung, der der Schlichter angehört und von der er gewählt wurde,
 - wenn er einer der streitenden Parteien angehört,
 - wenn er Ehegatte eines der Streitbeteiligten oder mit einem der Streitbeteiligten verwandt oder verschwägert ist.
- (3) Der Schlichter hat sich in jedem Falle neutral, unabhängig und unparteiisch zu verhalten und ist zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Der gesetzliche Datenschutz ist hierbei vollumfänglich zu beachten.
- (4) Bei grober Verletzung der Schiedsordnung durch ein Mitglied der Schiedskommission kann die Schiedskommission mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass dieses Mitglied nicht mehr als Schlichter eingesetzt wird und die Amtsfunktionen befristet oder auf Dauer der Wahlperiode nicht ausüben darf.

§ 5 Beginn eines Verfahrens

Die Partei, die eine Schlichtung herbeiführen möchte, stellt einen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Schiedskommission. Hierzu soll der Briefkasten am Sitz der Schiedskommission (§ 2) genutzt werden. Es sollen das vorliegende Streitverhältnis geschildert und Angaben zum Streitgegner gemacht werden. Zudem sind eigene Kontaktdaten des Antragstellers (Name, Anschrift privat sowie Parzelle/Grundstück in der Anlage Blankenburg, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) mitzuteilen.

§ 6 Verfahrensgang

- (1) Die Schiedskommission entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob ihre Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Den Gang des Verfahrens bestimmen die Schiedskommissionsmitglieder nach freiem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Unparteilichkeit, Billigkeit, Gerechtigkeit und geltender Rechtsvorschriften sowie der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins. Dabei sind die Wünsche der beteiligten Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Nach Eingang des Antrags gemäß § 5 nimmt die Schiedskommission schnellstmöglich Kontakt zum Streitgegner auf bzw. fordert den Antragsteller zur Präzisierung/Ergänzung seines Antrags auf. Der Streitgegner soll die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag erhalten, um die eigene Position darlegen zu können; hierfür ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.
- (4) Stimmt der Streitgegner dem Schlichtungsverfahren nicht zu, wird das Verfahren als beendet erklärt.
- (5) Die Verfahren sind nicht öffentlich. Die Vertretung einer Partei durch eine Vertrauensperson ist zulässig, wenn eine entsprechende Bevollmächtigung nachgewiesen wird.
- (6) Die Vertraulichkeit bzgl. Informationen, die während eines Verfahrens gegeben werden, ist durch die Beteiligten unbedingt zu wahren.
- (7) Zu einem Schlichtungstermin werden die Parteien mittels Einschreiben, persönlich oder telefonisch geladen. Zur Bearbeitung eines Streitfalls in einem Schlichtungsverfahren sollen maximal 3 Termine durchgeführt werden.
- (8) Die Schiedskommission ist hinsichtlich der Ermittlung von Tatsachen und der Erhebung von Beweisen an Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann nach ihrem Ermessen insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, Beweise auf andere Art erheben (z.B. Befragung von Abteilungsleitungen, Vorstand, Mitgliedern, Nachbarn, SE FM) und sich auch ohne die Parteien ein Bild vom Streitgegenstand machen und diesen besichtigen.
- (9) Die Parteien sind verpflichtet den Verfahrensverlauf zu fördern.

- (10) Über Termine, Absprachen mit den Parteien und Entscheidungen im Verfahren ist Protokoll zu führen und im Übrigen der Verlauf des Verfahrens in geeigneter Weise nachvollziehbar zu dokumentieren (insbesondere schriftliche Vermerke und Notizen).
- (11) Ein Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen der Schiedskommission besteht nicht.
- (12) Die Schlichter wirken in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung des Streites hin. Auf Wunsch der Parteien können die Schlichter einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.
- (13) Vor dem Erlass eines Schiedsspruchs ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu geben.

§ 7 Ablehnung eines Schiedskommissionsmitglieds (Schlichters)

Ein Mitglied der Schiedskommission kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit in Bezug auf die sachliche Entscheidung gerechtfertigt ist. Das Ablehnungsgesuch ist beim Vorsitzenden der Schiedskommission einzureichen und zu begründen. Der Betroffene soll sich zur Ablehnung äußern können. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schiedskommission mit einfacher Stimmenmehrheit unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds.

§ 8 Beendigung des Verfahrens/Erlass eines Schiedsspruchs

- (1) Das Verfahren endet, wenn der Streit durch Vergleich, Vereinbarung oder Schiedsspruch abgeschlossen ist oder mindestens eine der Parteien die Schlichtung schriftlich oder mündlich als gescheitert erklärt. Zeichnet sich im Verlauf des Schlichtungsverfahrens keine Aussicht auf Erfolg ab, kann der Schlichter das Verfahren ebenfalls als beendet erklären. Ein Schiedsspruch ergeht dann, wenn das Verfahren nicht aus einem der in dieser Ordnung genannten Gründe vorher beendet wird und auch kein Vergleich und keine Vereinbarung abgeschlossen werden; die Parteien sind zur beabsichtigten Entscheidung durch Schiedsspruch anzuhören.
- (2) Sollte eine der Parteien des Schlichtungsverfahrens zu einem vereinbarten Termin nicht erscheinen bzw. nicht rechtzeitig um Terminverschiebung bitten und hierfür kein hinreichender Grund vorliegen, gilt das Verfahren ebenfalls als beendet. Beide Parteien erhalten hierüber eine (schriftliche) Information.

(3) Sofern im Verfahren ein Schiedsspruch ergeht, entscheidet die Schiedskommission mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Beratung über einen Schiedsspruch dürfen nur Mitglieder der Schiedskommission anwesend sein.

(4) Ein Schiedsspruch ist den Parteien schriftlich bekanntzugeben. Er kann nach Abschluss der Beratung im Entscheidungssatz mit seiner wesentlichen Begründung mündlich bekannt gegeben werden. Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch soll enthalten:

- a) die Bezeichnung der Schiedskommission und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten sowie gegebenenfalls ihrer Vertreter und hinzugezogenen Vertrauenspersonen (jeweils mit Vor- und Nachname, Anschrift);
- c) die Entscheidungsformel;
- d) eine kurze Sachverhaltsdarstellung;
- e) die Entscheidungsgründe.

Der Schiedsspruch ist von den Mitgliedern der Schiedskommission, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben und der Tag der letzten Unterschrift zu vermerken.

(5) Ein Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

(6) Für die Umsetzung eines Schiedsspruches ist die jeweilige Abteilungsleitung zuständig. Der Schiedsspruch wird der Abteilungsleitung unmittelbar nach Erlass von der Schiedskommission zugeleitet.

(7) Die Schiedskommission kann bei schuldhaften Verstößen oder der Nichteinhaltung eines Schiedsspruches eine Empfehlung zum Erlass einer Sanktion in Form einer Strafzahlungsforderung in Höhe von 25,00 bis 250,00 € unter Berücksichtigung von Dauer und Intensität des Verstoßes gegenüber der jeweiligen Abteilungsleitung aussprechen, welche für die Entscheidung hierüber und Umsetzung zuständig ist.

(8) Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich festzuhalten.

§ 9 Sitzungen

- (1) Die Schiedskommission tagt in der Regel im Vereinszimmer des Vereinshauses. Einen anderen Ort bestimmen der Vorsitzende oder die Schlichter der Schiedskommission unter Wahrung der Belange aller Beteiligten.

- (2) Über die regelmäßigen/standardmäßigen Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses wird in der darauffolgenden Sitzung bestätigt oder gewünschte Änderungen vorgenommen.

§ 10 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Schiedskommission sind grundsätzlich nichtöffentlich.

- (2) Über die Zulassung von anderen Personen im Rahmen von z.B. Hospitation entscheidet die Schiedskommission nach freiem Ermessen. Die Ablehnung der Zulassung ist nicht anfechtbar.

Beschlossen am 31. 10. 2020 auf der Klausurtagung des erweiterten Vorstandes der Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.